

## **Vereinsordnung (in Ergänzung der Statuten)**

Zweck der Vereinsordnung ist es, die Statuten des Vereins zu konkretisieren, um eine praktikable Geschäftsordnung zu schaffen. Im Gegensatz zu den Statuten ist die Vereinsordnung mit einfacher Mehrheit im Wege der Mitgliederversammlung abänderbar.

1. Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Konflikte zunächst im Mediationsweg zu lösen.

### **2. Mitgliederversammlung Abstimmung**

#### **a. Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen (E-Mail oder Aushang im Garten). Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann/bei der Obfrau schriftlich einzureichen.

Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 5 Tage schriftlich (E-Mail oder Aushang im Garten) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 2 Tage vor dem Termin der a.o. Mitgliederversammlung beim Obmann/ der Obfrau einzureichen. Die Organisation der a.o. Mitgliederversammlung kann auch durch eine Person vorgenommen werden, die der Obmann/die Obfrau dazu bestimmt.

#### **b. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ab der Hälfte der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder oder nach einer halbstündigen Wartezeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

#### **c. Vertretungsmöglichkeit**

Sollte ein Mitglied zur Mitgliederversammlung verhindert sein, so ist das dem Obmann/der Obfrau vor der Sitzung mitzuteilen. Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds kann dieses ein anderes Mitglied beauftragen, sein Stimmrecht in seiner Abwesenheit wahrzunehmen. Diese Vertretungsmöglichkeit muss dem Obmann/der Obfrau vor der Sitzung bekannt geben werden. Weiters kann ein verhindertes Mitglied dem Obmann/Obfrau sein Abstimmungsverhalten zu einem Diskussionspunkt vor der Sitzung mitteilen. In diesem Fall wird seine Stimme bei der Abstimmung entsprechend berücksichtigt.

#### **d. Abstimmungen im Wege der E-Mail Kommunikation**

Abstimmungen über Entscheidungen können auch im Wege der E-Mail Kommunikation durchgeführt werden. Diese müssen zeitgerecht (ein paar Tage vorher) angekündigt werden. Der Abstimmungszeitraum sollte wiederum angemessen sein (ein paar Tage). Es gelten dieselben Abstimmungsmodalitäten wie bei der Mitgliederversammlung. Dem Obmann/der Obfrau bleibt es vorbehalten, welche Entscheidungen er/sie im Wege der E-Mail Kommunikation zur Diskussion stellt.

#### **4. Vorstandsversammlung**

##### **a.) Einladung zur Vorstandsversammlung**

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (Email oder Aushang im Garten) einberufen. Ein Drittel der Mitglieder kann einen Antrag auf Abhaltung einer Vorstandssitzung zu einem speziellen Themenpunkt beantragen. In diesem Fall beruft der Obmann/die Obfrau sobald wie mögliche eine Vorstandssitzung ein.

##### **b.) Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach einer halbstündigen Wartezeit mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

##### **c.) Abstimmung im Wege der E-Mail Kommunikation**

Abstimmungen über Entscheidungen können auch im Wege der E-Mail Kommunikation durchgeführt werden. Diese müssen zeitgerecht (ein paar Tage vorher) angekündigt werden. Der Abstimmungszeitraum sollte wiederum angemessen sein (ein paar Tage). Es gelten dieselben Beschlussfähigkeits- und Entscheidungsmodalitäten wie bei Vorstandssitzungen.

#### **3. Protokollierung**

Sämtliche Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Sammlung der Entscheidungen übernimmt der Schriftführer/die Schriftführerin. Die Sammlung der Entscheidungen wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

#### **4. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag dient zur Abdeckung aller laufend anfallenden Kosten, für Investitionen, die der Erhaltung und dem Ausbau des Gartens dienen und der Durchführung von Veranstaltungen die thematisch mit dem Garten verbunden sind. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats ab der Festlegung zu bezahlen.

#### **5. Kommunikation nach Außen**

Die Kommunikation nach Außen ist grundsätzlich Aufgabe des Vorstandes. Dieser kann diese Aufgabe an eine Arbeitsgruppe delegieren. Die Arbeitsgruppe Kommunikation agiert in Absprache mit dem Vorstand.

## **7. Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen erarbeiten Vorschläge für die Gestaltung, Nutzung, Bewirtschaftung des Gartens. Jede Arbeitsgruppe hat einen Hauptverantwortlichen/eine Hauptverantwortliche. Dieser/diese ist für das Funktionieren der Arbeitsgruppe und die Berichterstattung verantwortlich. Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe erfolgt auf freiwilliger Basis, wobei jedes Mitglied sich zumindest bei einer Arbeitsgruppe aktiv einbringen sollte.

Folgende Arbeitsgruppen sind mitunter vorgesehen:

Bitte um Erweiterung der Eintrag Liste

- Bewässerung
- Gemeinschaftliche Flächen (Wartung, Bepflanzung)
- Reparatur /Werkzeug Wartung
- Gemeinschaftsveranstaltungen
- Kommunikation/Presse
- Beschaffung
- Kompost
- Planung

## **8.) Neue Mitglieder**

1. Für den Fall, dass sich mehr InteressentInnen melden als Beete zur Verfügung stehen, hält der Vorstand diese Personen in Evidenz (Warteliste). Bei Freiwerden eines Beetes wird die nächste Person auf der Warteliste kontaktiert.

2. Für den Fall, dass keine InteressentInnen auf der Warteliste eingetragen sind, können Mitglieder interessierte Personen namhaft machen. Aus diesem Kreis von InteressentInnen wird eine Person mittels Losentscheid ermittelt.

## **9.) Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird mittels einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch eine geheime Abstimmung. Mitglieder, die beabsichtigen, bei der Wahl des Vorstandes zu kandidieren, müssen dies mindestens 10 Tage vor Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt geben.